

Verordnung über die Entschädigungen für Experten bzw. Expertinnen der kaufmännischen und der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

RRB vom 21. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 71 ff. des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. *Experten und Expertinnen*

Die Entschädigung der Experten und Expertinnen für die kaufmännischen und die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen beträgt, Verpflegungsentschädigung eingeschlossen, 18 Franken pro Stunde, jedoch höchstens 150 Franken pro Tag.

§ 2. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit diesem Beschluss werden aufgehoben:

- Ziffer 1 litera a des Regierungsratsbeschlusses vom 8. November 1983;²⁾
- Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Februar 1989.³⁾

II.

§ 3. *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. Mai 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ GS 89, 347; GS 90, 1111.

³⁾ GS 91, 277.